

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 254/2017
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	21.09.2017
Haupt- und Finanzausschuss	8.d	26.09.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann		10.10.2017

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Hilfen zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten 300.000 €

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag Anteilige Deckung i.H.v. 231.000 € (141.000 € durch Mehreinnahmen bei Landeszuschüssen Kindertageseinrichtungen und 90.000 € Mehreinnahmen bei den Elternbeiträge Kitas aus dem Produkt 06.06.02), restliche Deckung durch Mehreinnahmen Gewerbesteuer

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 300.000 € für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen / Produkt: 06.03.03**

Der Ansatz der Position „Deckungsring Hilfen zur Erziehung“ ist nicht auskömmlich.

Der Mehrbedarf beziffert sich auf 300.000 €

Begründung:

Der Mehrbedarf bei den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen ist auf der Grundlage der Fallzahlen (Stand 28.08.2017) und der fachlichen Prognose zum Verlauf der Hilfen bis Jahresende errechnet worden.

Die Kostensteigerung liegt insbesondere in den Bereichen der stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen) und den ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).

Der Haushaltsansatz der Heimpflege in Höhe von 1.866.995,00 € wird nach aktueller Berechnung um 483.335,58 € überschritten.

Insgesamt sind 9 neue stationäre Hilfen in diesem Jahr zu verzeichnen, davon wurden drei Heimfälle von anderen Kommunen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels übernommen, in sechs Fällen sind aufgrund von Kindeswohlgefährdenden Aspekten Inobhutnahmen vorausgegangen.

Der Mehraufwand dieser stationären Hilfen beträgt 357.772,07 €.

Des Weiteren wurden die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach dem Clearing, das im Rahmen der Inobhutnahme erfolgte, in stationäre Hilfen übergeleitet.

Dies hat zur Folge, dass ein Kostenrückgang bei den Inobhutnahmen in Höhe von circa 65.000,00 € bei einem Haushaltsansatz von 185.070,00 € zu verzeichnen ist.

Der Zuwachs bei den Hilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) begründet sich insbesondere mit dem sehr hohen und intensiven Hilfeumfang im Bereich der Integrationshilfen und Autismustherapien. Dem bundesweiten Trend entsprechend, nehmen auch in Mettmann die Diagnosen des Asperger Autismus erheblich zu. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, hier insbesondere im schulischen Bereich zu ermöglichen, sind Integrationshilfen und entsprechende Autismustherapien nahezu unumgänglich.

In diesem Jahr sind sieben Integrationshilfen hauptsächlich bei Kindern im Grundschulalter eingesetzt. Sie laufen, gemessen an dem schulischen Betreuungsaufwand, das ganze Jahr durchgängig. Die Kosten betragen insgesamt 174.856,16 €.

Die Autismustherapien sind zusätzliche notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe für Autismus diagnostizierte Kinder und Jugendliche und deren Familien.

Da sich nunmehr auch in Mettmann Angebote für Autismustherapien und Integrationshilfen etabliert haben, können die vorhandenen Bedarfe zeitnah und vor Ort bedient werden.

Im Vergleich zu 2016 ist in diesem Jahr eine Verdoppelung auf 15 bewilligte Autismustherapien festzustellen. Die jährlichen Kosten betragen circa 150.000,00 €.

Der Haushaltsansatz für die ambulanten Eingliederungshilfen in Höhe von 183.000,00 € wird sich mit prognostizierten Kosten in Höhe von 344.915,65 € in diesem Jahr nahezu verdoppeln.

Dem entgegen sind bei den stationären Eingliederungshilfen nach aktuellem Stand Minderausgaben von 151.449,56 € zu verzeichnen.

Bei den ambulanten Hilfen (flexible Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII) ist ein Rückgang des finanziellen Aufwandes festzustellen. Dies widerspricht dem ursprünglichen Trend, einer Zunahme in dieser Hilfeart. Der Haushaltsansatz wurde von 452.000,00 € in 2016 auf 632.000 € erhöht. Dieser wird voraussichtlich um 134.669,73 € unterschritten werden. Viele ambulante Hilfen wurden im laufenden Jahr beendet und Hilfeumfänge haben sich verringert. Gleichzeitig mussten einige ambulante Hilfen, auch auf Grund von Kinderschutzmeldungen, in stationäre Hilfen umgewandelt werden.

Bei allen anderen Untersachkonten im Deckungsring Hilfen zur Erziehung halten sich die Abweichungen vom Haushaltsansatz im üblichen Rahmen und bedürfen keiner gesonderten Erläuterung.

Die vorgenannten Abweichungen von der ursprünglichen Haushaltsplanung belaufen sich, unter Berücksichtigung von Minderausgaben, bei einzelnen Untersachkonten auf insgesamt 286.416,16 €. Eine weitere Bewilligung von Neufällen, insbesondere im Bereich der Hilfen nach § 35a, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund bereits vorliegender Anträge auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe ist daher eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300.000,00 € nach aktueller Berechnung zu erwarten.

Die partielle Deckung in Höhe von 231.000 € erfolgt durch höhere Erträge im Produkt 06.06.02 bei den Landeszuschüssen Kindertageseinrichtungen (141.0000 €) und Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen Kitas (90.000 €)

Im Jahr 2016 waren verschiedene Ansätze im Bereich Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2017 versehentlich zu niedrig kalkuliert worden, da die Stelle Haushaltssachbearbeitung

im Sachgebiet Kindertageseinrichtung durch Erkrankung ein Jahr vakant war und im Rahmen wechselnder Vertretungen die Detailkenntnisse für eine Haushaltskalkulation nach den rechtlichen Vorgaben im Kibiz (Kinderbildungsgesetz) nicht in der erforderlichen Tiefe vorhanden sein konnten. Somit stehen Mehrerträge beim Produkt 06.06.02 auch nur ausnahmsweise für Mehrkosten beim Produkt 06.06.03 zur Verfügung.